

Zeitschrift: Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik
Herausgeber: Diskussion
Band: - (1987)
Heft: 1: Flexibilisierung der Arbeitszeit

Artikel: Lesehinweise zur Flexibilisierung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachweis der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit fehlte...

Besagte Bewilligung für ununterbrochenen Betrieb verbindet Schichtarbeit mit Nachtarbeit und Sonntagsarbeit. Laut Arbeitsgesetz muss bei solchen Bewilligungen nachgewiesen werden, dass sie nötig sind.

An diesen Nachweis der Notwendigkeit stellt das Gesetz unterschiedlich strenge Anforderungen:

Um die Bewilligung für eine Verschiebung der Grenze der Tagesarbeit (6 bis 20 Uhr) zu erwirken, genügt ein «Bedürfnis». Das Bundesgericht: «Ein solches (Bedürfnis) wird bereits im Falle von Kapazitätsgrenzen angenommen, die aus tatsächlichen Gründen nicht behebbar sind. Im Falle dringender Aufträge oder im Falle besserer Ausnutzung kostspieliger Betriebseinrichtungen.»

Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit (d.h. drei- oder mehrschichtige Arbeit und durchgehender Betrieb) können bewilligt werden, wenn sie aus «technischen oder wirtschaftlichen Gründen» unentbehrlich sind.

Bei Sonntagsarbeit von Frauen muss zudem nachgewiesen werden, dass diese Arbeitsform in der betreffenden Berufsgattung üblich ist.

Im vorliegenden Fall führte die Gewerkschaft Be-

schwerde, weil die Bewilligung für ununterbrochene Betrieb und Sonntagsarbeit für Frauen ohne genügenden Nachweis der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit erteilt worden war. Das Bundesgericht untersuchte daher «ob dieser Nachweis der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit erbracht ist» und ist.»

stellte fest: «Das ist nicht der Fall.» Insbesondere rügte es das zuständige Volkswirtschaftsdepartement, welches «bloss die zu entscheidende Frage (d.h. Nachweis erbracht oder nicht?) bejahend formuliert, ohne aber die darin enthaltene Behauptung, das Bundesamt (Biga) habe die Sache sorgfältig abgeklärt und richtig entschieden, nur annähernd zu begründen.» Und recht hart:

«Die von der Vorinstanz (dem Volkswirtschaftsdepartement) gegebene Scheinbegründung lässt sich auch nicht

durch die Berufung auf den Beurteilungsspielraum, wie er den Verwaltungsbehörden in solchen Fragen zusteht, rechtfertigen.» Denn das Bundesgericht erwartet vom Volkswirtschaftsdepartement Sachkompetenz: «Aus den Sachen, die aus tatsächlichen Gründen nicht behebbar sind. Im Falle dringender Aufträge oder im Falle besserer Ausnutzung kostspieliger Betriebseinrichtungen.»

Die Beschwerdeinstanz von diesem Fachbereich nichts zu verstehen habe. . . . Es würde darum auch nicht genügen, dass die Beschwerdeinstanz einfach die Begründung der Erstinstanz mehr oder weniger unausgesprochen übernimmt und und zur Ihrigen macht (ein übrigens recht verbreite-

tes Übel in der hiesigen Rechtspflege, Anm.). Abgesehen davon, dass die erstinstanzliche Verfügung im vorliegenden Fall ja auch nicht begründet war.»

Die Frage der Zulässigkeit der Sonntagsarbeit für Frauen müsse, so fand das Bundesgericht, noch nicht entschieden werden, «solange nicht feststeht, ob die Voraussetzung der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit für die Bewilligung ununterbrochenen Betriebes gegeben ist.»

Sonntagsarbeit ist noch zurückhaltender zu bewilligen als Nacharbeit

Dem Volkswirtschaftsdepartement, das jetzt bezüglich der angefochtenen Bewilligung nochmals über die Bücher muss, gab das Bundesgericht noch einen Hinweis: «Das Departement wird übrigens schon bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit zu beachten haben, dass die Sonntagsarbeit an sich (unabhängig von der Beteiligung der Frauen) nach dem Sinn des Arbeitsgesetzes noch zurückhalten zu bewilligen ist als Nacharbeit. Es wird daher zu prüfen sein, ob einer allfälligen wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit nicht mit durchgehenden Schichten während sechs Wochentagen Genüge getan werden kann, ohne dass der Sonntag einzubeziehen ist. Dann entfällt gegebenenfalls die Problematik der „gleitenden Arbeitswoche“ und damit auch der Sonntagsarbeit für Frauen.»

Ende . . . gut?

Das war der Baumwollspinnerei zu viel, und sie liess der Abteilung Arbeitnehmer-schutz durch ihre Anwälteinmitteilen, dass sie ihr Gesuch zurückziehe (und folglich darauf verzichte, den Nachweis der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit anzutreten).

LESEHINWEISE ZUR FLEXIBILISIERUNG

BIGA. Teilzeitarbeit. Merkblatt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bern 1984

CRT. Conférence Romande du travail: Du temps pour vivre mieux et autrement. 1981
Europäisches Gewerkschaftsinstitut EGI. Flexibilisierung der Arbeitszeit in Westeuropa. 1986 (Bezug: EGI, Boulevard de l'imperatrice 66, 1000 Bruxelles)

Fabrikbesichtigungen. Reportagen von M. Laederach u.a. Limmatverlag und WoZ. 1986
Frerichs u.a. Betriebliche Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung – Erfahrungen aus der Druckindustrie. In: WSI-Mitteilungen 19/1986

GBH / VHTL / SMUV / GTCP. Teilzeitarbeit. Eine Wegleitung für Gewerkschaftsmitglieder und Teilzeitbeschäftigte. 1986
Gewerkschaft Handel Banken Versicherungen. Wir packen's an; Teilzeitarbeit regeln! Düsseldorf 1985

IG Metall. Arbeitszeitflexibilisierung und Arbeitnehmerinteressen – ein Positionspapier. Juni 1986 (vgl. Auszug in diesem Heft)

IG Metall. Die Umsetzung der 38 1/2-Stunden-Woche in der Metallindustrie. Vorstandspapier. März 1986

Mazzi, Rosanna. La précarisation de l'emploi. Lausanne 1987

Memorandum 83. Qualitatives Wachstum, Arbeitszeitverkürzung, Vergesellschaftung. Köln 1983

Möller, Carola. Ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis Nr. 9/10, 1983

Müller, Christoph. Die Beschäftigungswirkung der Arbeitszeitreduktion. In: Gewerkschaftliche Rundschau Nr. 3/85

Negt, Oskar. Lebendige Arbeit, enteignete Zeit. Frankfurt 1984

Rieger, Andreas. Arbeitszeitpolitik – kollektive Perspektiven oder Flexibilisierung? In: Widerspruch Nr. 11/1986

Schmidt/Trinczek. Betriebliche Gestaltung tariflicher Arbeitszeitnormen in der Metallindustrie. In: WSI-Mitteilungen Nr. 10/1986

SGB. Thesen zur Verkürzung und Gestaltung der Arbeitszeit. In: Gewerkschaftliche Rundschau Nr. 1/87

SGB. Arbeitszeit und Gesundheit. SGB-Dokument 1986 (Bezug: SGB, Postfach 64, 3000 Bern 23)

VPOD. Charta zur Lebensarbeitszeit. Entwurf 1985

Pedrina, Patricia. Gegenentwurf zur «Charta zur Lebensarbeitszeit» 1986 (Bezug: Pedrina, Wankdorfstr. 1, 3014 Bern

Wiesenthal u.a. Arbeitszeitflexibilisierung und gewerkschaftliche Interessenvertretung. In: WSI-Mitteilungen Nr. 10/1983